

## **Kleine Anfrage**

**der Abgeordneten Ise Thomas (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**und**

## **Antwort**

**des Ministeriums des Innern und für Sport**

### **RWE-Zahlungen an Bürgermeisterinnen und Bürgermeister und Landrätinnen und Landräte in Rheinland-Pfalz**

Die **Kleine Anfrage 2215** vom 19. Januar 2005 hat folgenden Wortlaut:

Zehn rheinland-pfälzische Kommunalpolitikerinnen und -politiker erhalten Zahlungen vom Energiekonzern RWE. Sie bekommen für Sitzungen des sog. Regionalbeirates von RWE Energy eine jährliche Vergütung von je 6 650 Euro sowie eine Auslagensatzpauschale (Mainzer Rheinzeitung vom 15. Januar 2004 „RWE zahlt an acht Landräte“). Die Kommunen der berufenen Politiker halten jeweils mehr als 10 000 Aktien an der RWE AG und sind Mitglied in einem Verband kommunaler Aktionäre (Mainzer Allgemeine Zeitung, 18. Januar 2005). „Die Beiräte dienen für die kommunalen Geschäftspartner als Dialogplattform“, sagt Konzernsprecherin Martina Rudy (Trierischer Volksfreund vom 15. Januar 2004 „Erfahrungsaustausch gegen Bezahlung – Wie RWE den Dialog mit seinen Großkunden fördert“).

Das Innenministerium hat in der Antwort auf die Kleine Anfrage „Einordnung der Tätigkeit im RWE-Beirat als ‚Nebentätigkeit im privaten Bereich‘“ (Drucksache 13/5586) vom 28. März 2000 u. a. ausgeführt: „Nach Angaben der Gesellschaft zählt zu den Berufskriterien nicht ‚die Innehabung eines öffentlichen Amtes oder eine sonstige organschaftliche Bindung an eine kommunale Gebietskörperschaft.‘ Vielmehr werden die Mitglieder aufgrund ihrer besonderen Kenntnisse und Erfahrungen ‚ad personam‘ berufen.“

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Personen, die welche kommunalen oder sonstigen gesellschaftliche Funktionen ausüben, werden nach dem Kenntnisstand der Landesregierung von der RWE aufgrund welcher Kriterien in den RWE-Beirat Süd berufen?
2. Wie ist nach dem Kenntnisstand der Landesregierung die Dauer der Zugehörigkeit der einzelnen Personen und wann scheiden die berufenen Personen aus dem Beirat aus?
3. Warum bewertet das Innenministerium die Tätigkeit im Beirat als Nebentätigkeit im privaten Bereich, obwohl RWE sie als „kommunale Gesprächspartner“ ansieht, deren Kommunen mehr als 10 000 Aktien an der RWE AG halten und Mitglied im Verband kommunaler Aktionäre sind?
4. Ist es zutreffend, dass die kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamte die 6 650 Euro vollständig an ihre Kommune abführen müssten, wenn man zu der Einordnung käme, dass diese Beiratstätigkeit im Hauptamt wahrgenommen würde?
5. Welche Landräte, Oberbürgermeister oder Bürgermeister sitzen bzw. saßen nach dem Kenntnisstand der Landesregierung im Aufsichtsrat der RWE AG bzw. von RWE Energy, warum wurden sie in das Aufsichtsgremium berufen und wie ordnet das Innenministerium diese Tätigkeit ein?
6. Wer hat wann die private Nebentätigkeit der kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten genehmigt bzw. wann wurden diese gegenüber wem angezeigt?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 11. Februar 2005 wie folgt beantwortet:

Die mit der Kleinen Anfrage 2215 vorgelegten Fragen sind im Wesentlichen bereits Gegenstand einer Kleinen Anfrage der Fragestellerin in der 13. Wahlperiode des Landtags Rheinland-Pfalz gewesen. Die in der damaligen Antwort der Landesregierung (Druck-

sache 13/5586) enthaltenen rechtlichen Bewertungen gelten unverändert mit Ausnahme der seit dem 1. Januar 2001 bestehenden Zuständigkeit der Aufsichtsbehörden für die Genehmigung der Nebentätigkeiten von kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten ohne Dienstvorgesetzte, die auf der Rechtsänderung durch das Landesgesetz zur Änderung des Ministergesetzes und dienstrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2000 (GVBl. S. 582) beruht (Fragen 3, 4 und 6). Zur Überprüfung der in der damaligen Antwort enthaltenen Erkenntnisse und zur Ergänzung der zusätzlich erfragten internen Entscheidungsabläufe wurde das Unternehmen RWE Energy AG angeschrieben, deren Mitteilungen mit Schreiben vom 1. Februar 2005 die Grundlage für die Beantwortung der Fragen 1, 2 und 5 sind.

Zu 1. und 2.:

Nach Auskunft des Unternehmens verfügt die RWE Energy AG über einen Beirat mit rund 100 Personen, der aufgeteilt ist in vier Regionalbeiräte. Die Entscheidung über die Berufung erfolgt durch den Vorstand der RWE Energy AG für die Dauer von fünf Jahren, längstens für die Dauer der jeweiligen Amtszeit, bei den Arbeitnehmervertretern längstens für die Dauer ihrer Anstellung bei einer ihrer Führungsgesellschaften. Eine wiederholte Berufung ist zulässig.

Die Beiräte dienen, so von RWE Energy AG mitgeteilt, insbesondere auf regionaler Ebene für die Gruppe der kommunalen Kunden/Geschäftspartner als Dialogplattform und stellen einen Austausch von Know-how sicher. Die RWE Energy AG ist im Herkunftsgebiet der Mitglieder dieser Beiräte wirtschaftlich tätig. Die Berufung erfolgt aus folgenden Personengruppen:

- Direktor der Landwirtschaftskammer Rheinland,
- Direktor der Landwirtschaftskammer Westfalen,
- Vorstandsvorsitzender des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes,
- Vorstandsvorsitzender der GVV-Kommunalversicherung, VVaG,
- Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städtetages,
- Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Landkreistages,
- Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Deutschen Städte- und Gemeindebundes,
- Geschäftsführer des Verbandes kommunaler Aktionäre der RWE AG,
- Geschäftsführer des Verbandes ehemaliger kommunaler Aktionäre VEW AG,
- Vertreter der Gemeinschaften kommunaler Aktionäre der Regionalgesellschaften der RWE Energy AG,
- Arbeitnehmervertreter und
- Landräte, Oberbürgermeister und Bürgermeister verschiedener Regionen.

Bei der Gruppe der kommunalen Wahlbeamten erfolgt die Berufung nur, wenn deren Dienstherrn RWE-Aktionäre und Mitglied in einem der beiden Verbände kommunaler Aktionäre sind und die Kommunen mehr als 10 000 Aktien an der RWE AG halten.

Aus dem Lande Rheinland-Pfalz sind zurzeit folgende kommunale Mitglieder in den Beirat (Regionalbeirat Süd) der RWE Energy AG berufen:

- Landrat Dr. Beth (Landkreis Altenkirchen),
- Oberbürgermeisterin Collin-Langen (Stadt Bingen),
- Landrat Fleck (Rhein-Hunsrück-Kreis),
- Landrat Dr. Groß (Landkreis Trier-Saarburg),
- Landrat Huwer (Landkreis Cochem-Zell),
- Landrätin Läsch-Weber (Landkreis Bernkastel-Wittlich),
- Landrat Onnertz (Landkreis Daun),
- Landrat Dr. Pföhler (Landkreis Ahrweiler),
- Landrat Redmer (Landkreis Birkenfeld),
- Oberbürgermeister Schröer (Stadt Trier) und
- Verbandsvorsteher Bürgermeister Unkel (Elektro-Zweckverband Vorderhunsrück).

Zu 3.:

Die Zuordnung von Tätigkeiten als Wahrnehmung eines Hauptamtes beurteilt sich danach, ob die Beamtin bzw. der Beamte sie im Rahmen seines Amtes im konkret-funktionellen Sinn (Dienstposten) wahrzunehmen hat. Eine solche Aufgabenzuweisung fehlt. Eine Vertretung der Kommune in Organen eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Kommune beteiligt ist, ist dagegen nach § 88 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung (gilt nach § 57 der Landkreisordnung für die Landkreise entsprechend) dem Aufgabenkreis der kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten zugeordnet, sofern nicht ein Bediensteter mit der Vertretung beauftragt wird. Der Beirat der RWE Energy AG ist bereits kein Organ dieses Unternehmens. Auch aus der von RWE Energy AG mitgeteilten Aufgabenbeschreibung des Beirats (siehe Antwort zu Frage 1) und den Organisationsstrukturen ergibt sich nicht die Vertretung der Kommunen durch die Mitglieder dieses Gremiums.

Die vorgenommene Zuordnung zwischen den Alternativen im Nebentätigkeitsrecht, das unterscheidet zwischen Nebentätigkeiten im öffentlichen oder ihm gleichstehenden Dienst einerseits und den sonstigen Nebentätigkeiten andererseits, beruht auf den Legaldefinitionen in § 4 der Nebentätigkeitsverordnung. Diese Legaldefinitionen erfüllt die RWE Energie AG als eine privatrechtlich organisierte juristische Person, deren Kapitalmehrheit in privaten Händen liegt, nicht.

Zu 4.:

Für eine Tätigkeit im Regionalbeirat der RWE Energy AG bestünde bei einer hauptamtlichen Wahrnehmung, sofern dies rechtlich gestaltbar wäre, bereits ein gesetzliches Verbot der Annahme jeder Vergütung (Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen). Ein Beamter erhält für die Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben im Hauptamt die gesetzlich zustehende Besoldung nach dem hergebrachten Grundsatz des Berufsbeamtentums von seinem Dienstherrn, nicht von Dritten. Der Sicherung dieser Grundsätze der vollständigen Alimentation durch den Dienstherrn und der Gesetzesbindung der Besoldung trägt § 78 des Landesbeamtengesetzes (LBG) Rechnung, der ein Verbot der Annahme von Belohnungen und Geschenken in Bezug auf das Amt regelt. Bei Verstoß gegen das Annahmeverbot besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts für den Beamten die Verpflichtung, den rechtswidrig erhaltenen Betrag an den Dienstherrn abzuführen (vgl. BVerwGE 106, 324 ff.). Abweichendes regelt § 78 a LBG für Vergütungen, die ein Unternehmen üblicherweise nach seinen Statuten für eine Tätigkeit in seinen Organen gewährt. Diese hat der Beamte entgegenzunehmen, sofern die Tätigkeit zu den im Hauptamt obliegenden Aufgaben gehört, und unverzüglich an den Dienstherrn abzuliefern. Tätigkeiten im Beirat der RWE Energy AG können nicht dieser Bestimmung unterfallen, da der Beirat keine Organstellung in diesem Unternehmen hat.

Zu 5.:

In den Aufsichtsrat der RWE AG war Herr Dr. Balthasar, der damalige Landrat des Landkreises Cochem-Zell, von der Hauptversammlung bis zum 26. April 2000 gewählt worden. In den Aufsichtsrat der RWE Energy AG ist Herr Landrat Graef, Landkreis Bitburg-Prüm, von der Hauptversammlung berufen worden. Weitere Erkenntnisse liegen nicht vor.

Die Vertretung einer Kommune als Aktionärin in der Hauptversammlung gehört zu den Aufgaben im Hauptamt. Diese Bindung an das Amt endet mit der Übernahme von Funktionen im Aufsichtsrat dieses Unternehmens bereits aus aktienrechtlichen Gründen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt, sind weisungsunabhängig und können sich nicht vertreten lassen. Diese Tätigkeit kann deshalb nur als Nebentätigkeit wahrgenommen werden.

Zu 6.:

Anträge auf Genehmigung und Anzeigen von Nebentätigkeiten sind grundsätzlich an die oberste Dienstbehörde zu richten, die für alle nebenschaftsrechtlichen Entscheidungen zuständig ist (§ 75 Abs. 3 LBG). Im Kommunalbereich ist dies die (Ober-)Bürgermeisterin und der (Ober-)Bürgermeister oder die Landrätin und der Landrat als Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten (§ 180 Satz 1 in Verbindung mit § 4 LBG und § 47 Abs. 2 GemO bzw. § 41 Abs. 2 LKO). Bei den (Ober-)Bürgermeisterinnen und den (Ober-)Bürgermeistern sowie den Landrätinnen und den Landräten wird diese Aufgabe zwischen der jeweiligen Aufsichtsbehörde und dem allgemeinen Vertreter (Erste Beigeordnete/Erster Beigeordneter bzw. Erste Kreisbeigeordnete/Erster Kreisbeigeordneter) geteilt (§ 181 LBG). Die Aufsichtsbehörden, d. h. die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion für die kreisfreien Städte, die großen kreisangehörigen Städte und die Landkreise sowie die Kreisverwaltungen für die sonstigen Gemeinden, sind zuständig für die Genehmigung von Nebentätigkeiten auf Antrag und die Untersagung unzulässiger Nebentätigkeiten (§ 73 Abs. 1 bis 4 und § 74 Abs. 3 LBG); Anzeigen von Nebentätigkeiten sind ihnen gegenüber zu erklären (§ 72 Abs. 2 und § 74 Abs. 2 LBG). Alle sonstigen nebenschaftsrechtlichen Entscheidungen verbleiben beim allgemeinen Vertreter.

Die Aufsichtsbehörden haben die erforderlichen Nebentätigkeitsgenehmigungen auf Antrag befristet für ein Jahr entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen den in den Antworten zu den Fragen 1 und 5 aufgeführten Beamtinnen und Beamten für die genannten Tätigkeiten erteilt. Die Befristung der Genehmigung einer Nebentätigkeit auf längstens ein Jahr ist gesetzlich vorgeschrieben (§ 75 Abs. 1 Satz 1 LBG), weshalb auch bei unveränderter Fortdauer der Tätigkeit nach Ablauf des Jahres erneut ein Antrag auf Genehmigung zu stellen ist.

In Vertretung:  
Karl Peter Bruch  
Staatssekretär